Grundsätze Ordnungsgemäßer Buchführung

Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensweise

Die Buchführung ist ordnungsgemäß wenn:

* Die erforderlichen Bücher geführt werden
* Geschäftsvorfälle zeitnah und sachlich geordnet erfasst werden

Um die Ordnungsgemäße Buchführung sicher zu stellen müssen Grundsätze eingehalten werden:

* Materielle Ordnungsmäßigkeit (vollständig und richtig, nachprüfbar, keine Buchung ohne Beleg)
* Formelle Ordnungsmäßigkeit (klar und übersichtlich, ein Sachkundiger Dritter muss in angemessener Zeit Einblicke in das Buchführungssystem gewinnen)
* Wirtschaftlichkeit (Aufwand der Buchführung muss in vertretbaren Verhältnissen zu den daraus gewonnenen Erkenntnissen stehen.

Aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit resultieren steuerliche Erleichterungsbestimmungen z. B. zusammenfassen gleicher Artikel zu Warengruppen.

Besitzer und Eigentümer:

Besitzer: physische Gewalt über einen Gegenstand/Produkt

Eigentümer: tatsächlicher Inhaber eines Gegenstandes/Produktes

Forderungen:

Unbesichert: Rechnungen ohne Sicherheiten

Besichert: Rechnungen mit Sicherheiten